

Anlage 2

Soziales · Gesundheit · Bildung · Kultur · Umwelt · Heimat

Bezirk Oberbayern · 80535 München

Landeshauptstadt München
Stab Recht
Frau
Orleansplatz 11
81667 München

Landeshauptstadt München
Direktorium-Stadtkanzlei
14. JUNI 2019
Fach- und Briefverkehr

Bezirksverwaltung

Hausanschrift:
Prinzregentenstraße 14
80538 München

Telefon: 089/2198-01
Fax: 089/2198-0521001
http://www.bezirk-oberbayern.de

U4 und U5 Haltestelle Lehel
Bus 100 Haltestelle Königinstraße (Haus der Kunst)

Bayerische Landesbank
BIC BYLADEMMXXX
IBAN DE95 7005 0000 0000 0245 00

Sprechzeiten:
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di-Do 13:30-15 Uhr
Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich

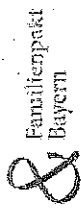
München, 29.05.2019

Ihr Zeichen Unser Zeichen (stets angeben) Sachbearbeiter/in Telefon E-Mail
Frau 089/2198-21308 @bezirk-oberbayern.de

Stadtratsantrag „Erstellung eines Berichts zur Finanzierungssituation für Wachkomapatient*innen“ vom 02.04.2019 – Ihr Schreiben vom 16.05.2019

Sehr geehrte Frau

wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben. Gerne stellen wir Ihnen unsere Position in der Sache dar. Die Betreuung von Pflegebedürftigen der Phase F (Apalliker) in Schwerpunkteinrichtungen richtet sich nach dem Bayerischen Rahmenkonzept Phase F. Dieses Rahmenkonzept wurde zwischen dem Verband der Bayerischen Bezirke und der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern geschlossen und regelt die Versorgung mit häuslicher, teilstationärer Kurzzeit- und vollstationärer Pflege und Behandlung von Menschen mit schweren erworbenen zerebralen Schädigungen. Das Rahmenkonzept differenziert zwischen Angeboten der sogenannten Übergangsphase, die gezielt eine zu erwartende Restitutionsdynamik unterstützen und/oder das Rückfallrisiko bei noch instabilen Rehabilitationsfortschritten minimieren sollen (i.d.R. postrehabilitativ / Zeitraum bis zu zwei Jahre) und zwischen Angeboten der Langzeitphase, in der Langzeitpflege und –behandlung unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des betroffenen hirngeschädigten Menschen erbracht werden. Die Versorgung in einer Schwerpunkteinrichtung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Pflege in der Phase F und die medizinisch-therapeutische Versorgung erfolgt zwar grundsätzlich langfristig. Die intensivierete Betreuung in der Übergangsphase ist nach dem Rahmenkonzept auf bis zu 2 Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Wechsel in die häusliche Umgebung bzw. eine Langzeitpflegeeinrichtung vorgesehen. Die Begrenzung auf zwei Jahre in dem Rahmenkonzept wurde von dem fachlich fundierten Rat geleitet, dass diese Zeit der intensiven Maßnahmen in aller Regel ausreichend sei, um noch vorhandenes Rehabilitationspotenzial zu fördern.



Nach allgemein medizinischer Erfahrung muss davon ausgegangen werden, so bedauerlich das im Einzelfall ist, dass eine Unterscheidung von einem aus anderen Ursachen pflegebedürftig gewordenen Menschen nicht gerechtfertigt ist, wenn bis dahin das Rehabilitationspotenzial nicht gefördert werden konnte. Auch in einer üblichen Pflegeeinrichtung ist allerdings die Pflege nicht nur auf Zustandshaltung gerichtet, vielmehr ist auch dort, soweit beim Betroffenen möglich, aktivierende Pflege zu leisten. Es ist uns bewusst, dass durch den Ablauf der Frist Hoffnungen, die in die besonders intensiven therapeutischen und medizinischen Maßnahmen gesetzt werden, verloren gehen. Auch der MDK in Bayern hat diese Konzeption einschließlich der zeitlichen Befristung als angemessen beurteilt. Eine konkrete Lebensgefahr oder menschenunwürdige Bedingungen sind für die Betroffenen durch den Wechsel in eine „reguläre“ Pflegestation nicht zu besorgen.

Zum einen ist ihre Weiterversorgung außerhalb der Apalliker-Station in St. Josef bereits seit 2015 Gegenstand eines umfassenden Austauschs zwischen Bezirk, Einrichtung und Angehörigen. Bezüglich der Weiterversorgung im Apalliker-Bereich führen wir bezüglich aller acht betroffenen Personen Hauptsacheverfahren, von denen bisher 6 vom Sozialgericht an das Landgericht verwiesen wurden. Der Bezirk Oberbayern beabsichtigt dabei keinesfalls, die Hilfe für die betroffenen Leistungsberechtigten vollständig einzustellen. Lediglich die Mehrkosten der Versorgung in einer Spezialeinrichtung für Apalliker werden nach Ablauf der im Rahmenvertrag vorgesehenen Zeit nicht mehr übernommen. Wir gewähren derzeit jedoch noch die üblichen Pflegesätze der Phase F weiter, weil die gegen unseren Rücknahmeverwaltungsakt erfolgten Widersprüche aufschiebende Wirkung haben, was bedeutet, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Leistung weiter zu gewähren ist. Zum anderen können die Betroffenen, wie im Rahmenkonzept vorgesehen, z.B. stationär in einer Pflegeeinrichtung oder ambulant in der häuslichen Umgebung bzw. in einer Wohngemeinschaft weiterversorgt werden. Die nötigen Heilmittel sowie häusliche Krankenpflege (z.B. Versorgung eines Tracheostomas) werden, unabhängig von dem Aufenthalt in einer Spezialeinrichtung, also auch dort erbracht. Dort können ebenso Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbracht werden. Die besonderen Bedarfe von Menschen im Wachkoma sind schließlich seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs 2017 bei der Einstufung in Pflegegrad 5 ausdrücklich berücksichtigt (vgl. Begutachtungsrichtlinien des MDS z.B. F4.1.6 – Besondere Bedarfskonstellationen). Zudem bestehen für Menschen mit besonders hohem Bedarf an behandlungspflegerischen Leistungen sogenannte Intensivpflege-WGs. Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die Betroffenen sich bereits deutlich länger als zwei Jahre in der Spezialeinrichtung aufhalten, ohne dass das erwartete Rehabilitationspotential sich nach den Feststellungen des MDK Bayern tatsächlich gezeigt hat. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen